GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Verordnung über die Gestaltung der Arbeitszeit; Arbeitszeitkontrolle Überzeit Pikettdienst

Änderungen vom 30.5.2022
(Art. 2 Jahresarbeitszeit)

Gestaltung der Arbeitszeit; Arbeitszeitkontrolle; Überzeit; Pikettdienst

Der Kleine Kirchenrat, gestützt auf Art. 42, 43 und 84 des Personalreglementes vom 13. November 2000, beschliesst:

Zweck

Artikel 1

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Arbeitszeit, die Arbeitszeitkontrolle sowie die Überzeit und den Pikettdienst.

I. Arbeitszeit

ordentliche Arbeitszeit

Artikel 2 [1]

[1] Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 2'132 Stunden inkl. Ferienansprüche.

[2] Als Arbeitszeit gilt ebenfalls:

a) Angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen von Behörden der Gesamtkirchgemeinde, der Einzelkirchgemeinden, Spezialkommissionen, internen Arbeitsgruppen, Gremien und Ausschüssen, Kollegium, Rapporte und dergleichen.

b) Angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen als Vertreter oder Vertreterin der Gesamt- oder einer Einzelkirchgemeinde in ausserkommunalen Organisationen und Körperschaften.

c) Angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen von Genossenschaften, Schulen, Komitees und weiteren Organisationen, welche im Interesse der Kirchgemeinde Thun liegen.

d) Besuch von bewilligten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

[3] Bei der Gestaltung der Arbeitszeit ist auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Pausen

Artikel 3

[1] Wenn mehr als 6 Stunden gearbeitet wird, ist eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten ausserhalb des Büros/Arbeitsplatzes einzuschalten.

[2] Bei durchgehender Arbeitszeit von mindestens 4 Stunden besteht zudem Anspruch auf eine bezahlte Pause von 15 Minuten.

Höchstarbeitszeit

Artikel 4

Die zulässige Höchstarbeitszeit beträgt 11 Stunden pro Tag. Sie darf nur ausnahmsweise und auf Anordnung des direkten Vorgesetzten überschritten werden.

[1] Fassung vom 30.5.2022 (Erhöhung Jahresarbeitszeit durch Einführung 41-Stunden-Woche)

II. Arbeitszeitkontrolle

Zeiterfassung

Artikel 5

[1] Das Personal führt über die Arbeitszeit eine Kontrolle. Diese ist monatlich der vorgesetzten Stelle abzugeben.

[2] Die Überzeit ist separat auszuweisen.

[3] Die Bestimmungen über die Arbeitszeitkontrolle gelten nicht für Auftragsverhältnisse

Grenzwert 1

Artikel 6

[1] Bei einem Anstellungsgrad von 100 % kann die Jahresarbeitszeit um höchstens + 80 Stunden, bzw. – 40 Stunden über- oder unterschritten werden. Diese Abweichungen bilden den Grenzwert 1.

[2] Für Teilzeitangestellte reduzieren sich die Grenzwerte im Verhältnis zum Anstellungsgrad.

[3] Als Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. Beim KUW-Unterricht gilt das Schuljahr.

Grenzwert 2

Artikel 7

Wird der Grenzwert um 15 % im Laufe des Kalenderjahres gegen unten oder oben überschritten, muss der direkte Vorgesetzte verständigt werden. Er hat steuernd einzugreifen.

Grenzwert 3

Artikel 8

Wird der Grenzwert um 30 % im Laufe des Kalenderjahres gegen unten oder oben überschritten, vereinbart der direkte Vorgesetzte mit dem Mitarbeitenden konkrete Massnahmen für die Wiedererreichung des Grenzwertes 2.

Abweichungen

Artikel 9

[1] Abweichungen von den Grenzwerten 1 bis 3 sind bis 30. September des folgenden Jahres abzutragen.

[2] Die Kirchgemeinden melden die per 30. September bestehenden Arbeitszeit- und Feriensaldi ihrer Mitarbeitenden bis 15. Oktober der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde zuhanden des Kleinen Kirchenrates.

Private Abwesenheiten

Artikel 10

Für private Abwesenheiten (wie Arztbesuche) kann keine Arbeitszeit notiert werden. Bei langwierigen Behandlungen kann eine Zeitgutschrift gewährt werden. Der Entscheid liegt beim direkten Vorgesetzten.

[1] Fassung vom 30.5.2022 (Erhöhung Jahresarbeitszeit durch Einführung 41-Stunden-Woche)

III. Überzeit

Überzeit

Artikel 11

Anordnung und Entschädigung der Überzeit richten sich nach Art. 43 Personalreglement.

IV. Pikettdienst

Artikel 12

[1] Pikettdienst leistet, wer sich auf dienstliche Anordnung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bereit hält, um nötigenfalls sofort einen Arbeitseinsatz leisten zu können.

[2] Die Bestimmungen über den Pikettdienst gelten nicht für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen.

Artikel 13

[1] Für Pikettdienst wird ein Zeitzuschlag von 25 % gewährt.

[2] Die im Pikettdienst geleistete Arbeitszeit ist in erster Linie durch Freizeit zu kompensieren. Wo dies nicht möglich ist, kann auf Antrag der vorgesetzten Behörde eine entsprechende Entschädigung ausbezahlt werden, die der Beitragspflicht für AHV/ALV/IV/EO unterliegt.

Inkrafttreten

Artikel 14

[1] Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2001 in Kraft.

[2] Die Änderung in Art. 9 tritt am 1.1.2006 in Kraft.

[3] Die Änderung in Art. 2 (Erhöhung Jahresarbeitszeit) tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Thun, 10. Juli 2001 / 13. Dezember 2005 / 30. Mai 2022

REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident: Der Verwalter:

Willy Bühler Rolf Christen

[1] Fassung vom 30.5.2022 (Erhöhung Jahresarbeitszeit durch Einführung 41-Stunden-Woche)

Inkrafttreten

Am 9. Juni 2022 wurde das Inkrafttreten der Änderungen in der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitszeit; Arbeitszeitkontrolle; Überzeit; Pikettdienst der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Rolf Christen
Verwalter Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Thun, 27.6.2022

[1] Fassung vom 30.5.2022 (Erhöhung Jahresarbeitszeit durch Einführung 41-Stunden-Woche)